
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
FÜR DIE KRAFTFAHRZEUG-ASSISTANCE
(ABKA 2025 gültig ab 01.09.2025)

Inhaltsverzeichnis der ABKA

Art. 1	Was ist Gegenstand der Versicherung?	2
Art. 2	Wer ist versichert? (Mitversicherte Personen)	2
Art. 3	Was ist versichert? (Kraftfahrzeug)	2
Art. 4	Was gilt als Versicherungsfall?	2
Art. 5	Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)	2
Art. 6	Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?	3
Art. 7	Welche Ereignisse sind versichert? Welche Leistungen erbringt der Versicherer?	3
Art. 8	Was muss der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall tun?	4
Art. 9	Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	4
Art. 10	Welche Obliegenheiten im Schadensfall müssen Sie beachten?	5
Art. 11	Regressrecht / Subsidiarität	5
Art. 12	Vertragliche Bindung der HDI Kfz-Assistance an die Kfz-Haftpflichtversicherung	6
Art. 13	Laufzeit / Kündigung	6
Art. 14	Haftungsausschluss	6
Art. 15	In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?	6
Art. 16	Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand)	6
Art. 17	Welches Recht ist anzuwenden?	6

Gender Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Art. 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Die HDI-Kfz-Assistance ist eine Notfallversicherung und kann nur in Kombination mit einem aufrechten Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen werden.

Die HDI-Kfz-Assistance ist keine Kfz-Haftpflichtversicherung.

Der Versicherungsschutz dieser Versicherung gilt für das im Versicherungsvertrag angeführte Kraftfahrzeug.

Art. 2 Wer ist versichert? (Mitversicherte Personen)

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, für den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen des in der Polizze angeführten versicherten Fahrzeuges.

Art. 3 Was ist versichert? (Kraftfahrzeug)

Versicherungsschutz bezieht sich auf das in der Versicherungspolizze bezeichnete Kraftfahrzeug (PKW und Kombi mit bis zu 9 Sitzplätzen und Motorräder sowie privat genutzte Klein-Lkw).

Gewerblich genutzte Kraftfahrzeuge sind nicht versichert.

Art. 4 Was gilt als Versicherungsfall?

Als Versicherungsfall gelten folgende versicherte Ereignisse:

- 4.1 Panne (plötzlich auftretende Brems-, Betriebs- oder Bruchschäden am Fahrzeug oder seiner Teile)
- 4.2 Unfall: Jedes plötzlich, unmittelbar von außen und vom Willen des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person unabhängig, mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis sowie jeder Zusammenstoß oder Aufprall auf ein festes oder bewegliches Objekt, der dazu führt, dass das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist.
- 4.3 Feuer / Brand: Hitze oder Flammen, die das Fahrzeug beschädigen und dazu führen, dass das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist.
- 4.4 Vandalismus: Jede Beschädigung am Fahrzeug, die mut- bzw. böswillig durch eine dritte Person herbeigeführt wurde und dazu führt, dass das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist.
- 4.5 Pilot Error / selbstverschuldete Panne:
 - Kraftstoffmangel (aufgrund dessen das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist, nicht versichert ist der vorsätzlich herbeigeführte Kraftstoffmangel),
 - sonstige Kraftstoffprobleme (Falscher Kraftstoff/Falschbetankung), gefrorener oder verschmutzter Kraftstoff, weshalb das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist),
 - Elektrofahrzeug mit entladenerm Akku (Entladener Akku/Batterie, weshalb das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist)
 - Reifenpanne (Luftverlust in einem oder mehreren Reifen, weshalb das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist)
 - Schlüsselproblem (Fahrzeugschlüssel, die im Fahrzeug eingeschlossen, beschädigt, verloren oder gestohlen wurden, weshalb das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist)
 - Festgefahrenes Fahrzeug (Fahrzeug steckt im Sand, Schnee oder Schlamm fest)
- 4.6 Diebstahl / Versuchter Diebstahl / Diebstahl von Fahrzeugteilen (einschließlich Wiedererlangung nach Auffinden des Fahrzeuges): Diebstahl oder Beschädigung von Fahrzeugteilen oder -ausrüstung, weshalb das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist.
- 4.7 Glasbruch/Windschutzscheibe: Alle Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges, die dazu führen, dass das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist.

Art. 5 Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben.

Art. 6 Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

Art. 7 Welche Ereignisse sind versichert? Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages für Notfallservices sind folgende Leistungen bis zu den nachstehenden Limits versichert:

7.1 Pannen- und Unfallhilfe vor Ort / Abschleppung

Pannenhilfe vor Ort zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort. Kleinteile für Reparatur bis zu EUR 30 (inkl. MwSt.) sind mitgedeckt.

Kann das Fahrzeug vor Ort nicht fahrbereit gemacht werden, wird das Fahrzeug bis zur nächsten Reparaturwerkstatt abgeschleppt. Es werden Abschleppkosten im Inland bis max. EUR 400 und im Ausland bis max. EUR 1.000 übernommen.

7.2 Bergung

Ist eine Bergung des Fahrzeuges (z.B. unter Einsatz eines Krans, Winde, etc.) erforderlich, organisiert der Versicherer dies und übernimmt die hierfür entstandenen Kosten in voller Höhe.

7.3 Heim- oder Weiterreise

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrbereit ist und nicht am selben Tag repariert werden kann, oder es gestohlen wurde, werden die Kosten für die Heim- oder Weiterreise entweder für

- ein Taxi/Mietwagen (gleiche Kategorie für max. 24 Stunden) oder
- ein Zugticket der 1. oder 2. Klasse inkl. oder
- ein Flugticket (Economy, wenn die Fahrt mit dem Zug mind. 6 Stunden dauert)

bis zu einer Höhe von EUR 200 (inkl. MwSt.) pro Fahrzeuginsassen übernommen.

Kann die Heimreise an den Wohnsitz oder die Weiterreise an den Zielort nicht am Schadentag organisiert werden, organisiert der Versicherer eine Hotelübernachtung für die versicherten Personen. Die Kosten für maximal eine Übernachtung bis zu EUR 100 (inkl. MwSt.) pro Person werden übernommen.

Bei Bedarf organisiert und übernimmt der Versicherer die Kosten bis max. EUR 70 (inkl. MwSt.) für ein Taxi und/oder öffentliche Verkehrsmittel, um den Bahnhof, den Flughafen, das Hotel oder die Autovermietung zu erreichen.

Es kann entweder die Leistung für die Weiterreise oder aber die Leistung für die Rückreise in Anspruch genommen werden. Beides ist nicht möglich.

Der Höchstbetrag, der für die Abholung des reparierten Fahrzeuges durch die versicherte Person übernommen wird, darf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges nicht überschreiten.

7.4 Abholung des reparierten Fahrzeuges

Im Rahmen der Grenzen aus Heim- und Weiterreisen werden die Kosten für die Fahrzeugabholung für eine Person getragen.

7.5 Mietwagen

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrbereit ist und nicht am selben Tag repariert werden kann oder gestohlen wurde, kann ein Mietwagen (gleicher Kategorie wie das versicherte Fahrzeug) für eine Dauer von max. 6 aufeinanderfolgender Kalendertage sowie bis EUR 100 (inkl. MwSt.) pro Tag gemietet werden.

7.6 Hotel / Übernachtung

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrbereit ist und nicht am selben Tag repariert werden kann, werden für die Dauer von max. 4 Nächten sowie bis zu EUR 100 (inkl. MwSt.) pro Person und Nacht die Hotelkosten übernommen.

Bei Bedarf organisiert und übernimmt der Versicherer die Kosten bis max. EUR 70 (inkl. MwSt.) für ein Taxi und/oder öffentliche Verkehrsmittel, um den Bahnhof, den Flughafen, das Hotel oder die Autovermietung zu erreichen.

Sollte Punkt 6.5. (Mietwagen) oder Punkt 6.3. (Heim- oder Weiterreise) in Anspruch genommen werden oder das Ereignis innerhalb eines Radius von 50 km zum Wohnsitz stattgefunden haben, werden die Kosten für Hotelübernachtungen nicht übernommen.

7.7 Rückführung des Fahrzeuges inkl. Anhänger

Wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von 5 Werktagen repariert werden kann oder nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wird, wird das Fahrzeug zu Ihrer nächstgelegenen Werkstatt am Heimatort oder an einen Ort nach Wunsch innerhalb Österreichs transportiert.

Die Zustellung erfolgt mit Sammeltransport oder Ersatzchauffeur.

Die Kosten bis max. EUR 2.000 (inkl. MwSt.) werden übernommen.

Es wird keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung von Zubehör, Gepäck, Materialien und persönlichen Gegenständen, die während des Transports des Fahrzeuges im Fahrzeug zurückgelassen werden, übernommen.

Die Transportkosten sind auf die Höhe des Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs vor Eintritt des Schadens begrenzt.

7.8 Dolmetscherdienst

Bei Verständigungsschwierigkeiten mit der Polizei oder den Behörden nach einem Fahrzeugausfall stellt der Versicherer bei Bedarf einen Dolmetscher via HDI-Notrufnummer zur Verfügung (24/7).

7.9 Verzollung / Verschrottung

Die Gebühren für Verzollung und Verschrottung im Ausland werden bei einem wirtschaftlichen Totalschaden übernommen.

Art. 8 Was muss der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall tun?

Die HDI-Notrufzentrale ist 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche erreichbar. Wenn Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an die Notrufzentrale unter der folgenden Telefonnummer:

+43 050 905 501 – 599

Bitte halten Sie folgende Informationen bereit:

- Kennzeichen
- Den genauen Standort Ihres Fahrzeuges
- Ihre Kontaktdaten und Telefonnummer
- Eine genaue Beschreibung des Sachverhalts

Bei folgenden Ereignissen muss eine polizeiliche Anzeige erfolgen und der Polizeibericht dem Versicherer zur Verfügung gestellt werden:

- Brand / Explosion (siehe Artikel 4.3)
- Vandalismus (siehe Artikel 4.4)
- Diebstahl (siehe Artikel 4.6)

Art. 9 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Folgende Ereignisse sind nicht vom Versicherungsschutz erfasst:

- 9.1 Alle Kosten, welche ohne vorherige Zustimmung des Versicherers entstanden sind, sowie Kosten, die in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich als versichert angegeben sind.
- 9.2 Leistungen, die ohne Zustimmung des Versicherers oder vorherige Schadenmeldung beim Versicherer, von dem Versicherungsnehmer, der versicherten Person oder einer dritten Partei selbst organisiert wurden.
- 9.3 Schäden, die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.
- 9.4 Jegliche Verluste, Diebstähle, Schäden, Todesfälle, Körperverletzungen, Kosten oder Ausgaben, die nicht direkt mit dem Vorfall zusammenhängen, welcher den Anspruch ausgelöst hat, es sei denn, dies ist in diesen Bedingungen ausdrücklich angegeben.
- 9.5 Ionisierende Strahlung oder radioaktive Verstrahlung durch nukleare Brennstoffe oder Abfälle, oder die Verbrennung von nuklearen Brennstoffen.
- 9.6 radioaktive, toxische, explosive oder sonstige gefährliche Eigenschaften einer nukleartechnischen Anlage oder deren nuklearen Bauteilen.
- 9.7 Krieg oder Bürgerkrieg (ob erklärt oder nicht), Einmarsch, Revolution, Aufstand, zivile Unruhen, politische Gewalttaten, Anschläge oder Terrorakte, Aussperrungen oder Arbeitskämpfe (Streik), Enteignungen oder ähnliche Eingriffe, Beschlagnahmen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen von hoher Hand.
- 9.8 Naturkatastrophen (sind außergewöhnliche Naturereignisse, wie z.B. Hochwasser, Überschwemmungen, Muren, Lawinen und Erdbeben)
- 9.9 Konsum von Alkohol, Drogen, Betäubungsmitteln und ähnlichen Substanzen. Folgen von vorsätzlichen Handlungen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person, Selbstmord oder Selbstmordversuchen.
- 9.10 Grobe Fahrlässigkeit: Bei Schäden, die durch grob fahrlässige Handlungen durch den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person oder einen/eine andere/n Benutzer/in herbeigeführt wurden.

- 9.11 Vorsatz: Schäden, die von dem Versicherungsnehmer, der versicherten Person oder einem anderen Benutzer vorsätzlich herbeigeführt wurden.
- 9.12 Kosten, die nicht durch Originalrechnungen oder beglaubigte Rechnungskopien nachgewiesen werden können.
- 9.13 Schäden, die außerhalb des vertraglich vereinbarten geografischen Geltungsbereiches eintreten oder Schäden, die außerhalb des Gültigkeitszeitraumes des Versicherungsschutzes eintreten und insbesondere Schäden, die während einer Reise im Ausland nach Ablauf der versicherten Reisedauer eintreten.
- 9.14 Schäden, die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) oder behördlich genehmigten Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, sowie bei Fahrten auf Rennstrecken, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Trainingsfahrten.
- 9.15 Kosten für Kraftstoff oder Mautgebühren.
- 9.16 Kosten für die fachmännische Bergung oder Kosten, die entstehen, wenn das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt nicht auf einer öffentlichen Straße unterwegs war und das Fahrzeug nicht mit unserer Standardausrüstung erreicht und geborgen werden kann. Entsprechende Kosten werden nur dann übernommen, wenn diese explizit in der Tabelle "Leistungsübersicht" aufgeführt sind.
- 9.17 Dienstleistungen auf Gleisen oder nicht befahrbaren Straßen.
- 9.18 Schäden, die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug nicht in einem verkehrssicheren Zustand gehalten wurde oder infolge mangelhafter Wartung des Fahrzeuges oder der Mangel am versicherten Fahrzeug bereits vor Inbetriebnahme erkennbar war. Der Versicherer behält sich das Recht vor, in diesen Fällen einen Nachweis über die Wartung zu verlangen.
- 9.19 Das Fahrzeug ist nicht fahrbereit aufgrund einer Produktrückrufaktion des Fahrzeugherstellers sowie aufgrund von Wartungsarbeiten, Kontrollen oder Montage von Zubehörteilen.
- 9.20 wenn der Versicherungsnehmer, die versicherte Person in den letzten 28 Tagen einen Schaden nicht behoben hat, aufgrund dessen wir bereits in Anspruch genommen wurden. Es liegt in der Verantwortung des Versicherungsnehmers, der versicherten Person sicherzustellen, dass auf von uns vor Ort durchgeführte Notreparaturen/Pannenhilfen so schnell wie möglich eine dauerhafte Reparatur folgt.
- 9.21 Cyber-Angriff: Jede Art von böswilliger Aktivität, die versucht, Ressourcen des Informationssystems oder die Informationen selbst zu erfassen, zu stören, zu verweigern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören, und die zu einer Pannenhilfe führt.
- 9.22 Das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

Art. 10 Welche Obliegenheiten im Schadensfall müssen Sie beachten?

- 10.1 Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles diesen unverzüglich zu melden und alles zu tun, was zur Aufklärung des Falles und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er/Sie hat hierbei etwaige Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- 10.2 Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person hat uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen. Er/Sie hat uns alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit die gedeckte Leistung organisiert werden kann.
- 10.3 Verletzt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir von der Leistungsverpflichtung befreit, es sei denn, dass die Pflichtverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadens oder auf den Umfang der uns obliegenden Leistungen hat oder wir auf andere Weise rechtzeitig informiert werden. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person.

Art. 11 Regressrecht / Subsidiarität

- 11.1 Wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person wegen des Schadenereignisses Ansprüche gegen Dritte hat, tritt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person diese dem Versicherer ab. Das gilt bis zur Höhe der Zahlung, die er/sie von uns erhalten hat, und soweit ihm/ihr daraus kein Nachteil entsteht.
- 11.2 Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person muss dem Versicherer die Abtretung auf dessen Wunsch hin schriftlich bestätigen.
- 11.3 Versicherungsschutz aufgrund des vorliegenden Versicherungsvertrages besteht nur insoweit, als hierfür nicht Versicherungsschutz und/oder Ansprüche auf Leistungen aus anderen privaten Versicherungsverträgen beansprucht werden kann. (subsidiärer Versicherungsschutz).

Wir treten in Vorleistung, sofern unsere Dienste vom Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person zuerst in Anspruch genommen werden.

Art. 12 Vertragliche Bindung der HDI Kfz-Assistance an die Kfz-Haftpflichtversicherung

Wird der Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag für dasselbe Kraftfahrzeug beendet, erlischt ohne gesonderte Kündigung die HDI Kfz-Assistance zum gleichen Zeitpunkt.

Art. 13 Laufzeit / Kündigung

Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mindesten ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Vertragsparteien ein Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles können gemäß § 158 VersVG sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung vorzunehmen.

Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.

Art. 14 Haftungsausschluss

Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Versicherungsleistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag zugefügt werden.

Dies gilt insbesondere für alle Nachteile und Schäden sämtlicher versicherter Personen, die durch mangelhafte Leistungserbringung oder schuldhaftes Handeln Dritter, welche im Namen und auf Rechnung des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person von der HDI-Notfallzentrale oder von dieser selbst beauftragt wurden, verursacht werden.

Art. 15 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bzw. versicherte Person oder sonstige Dritten gilt die beschriebene Form als vereinbart, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

Der beschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax, E-Mail)

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigener Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Bloß mündlich oder schlüssig abgegebenen Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam.

Art. 16 Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand)

Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben.

Art. 17 Welches Recht ist anzuwenden?

Es gilt österreichisches Recht.